

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf

BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, A-7350 Oberpullendorf

Oberpullendorf, am 21.03.2025

Sachb.: Mag. Alexandra Mohl-Krukenfellner Telefon: 057 600-4455

Fax: 026 12 / 425 31-44 77

E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

Zahl: OP-BA-108-846/1-5

eAkt: ÖAMTC-Betriebe, Gesellschaft m.b.H., Oberpullendorf

Kundmachung

Achtung Änderung Verhandlungsort!

Betreff: Neuerrichtung einer Betriebsanlage

Antragsteller: ÖAMTC-Betriebe, Gesellschaft m.b.H. (FBNr. 096287z), Baumgasse 129,

1030 Wien

Anlage: Neubau ÖAMTC-Stützpunkt

Standort: KG Oberpullendorf, GstNr.: 2479; Gewerberied 13

Kundmachung der mündlichen Verhandlung für die Neuerrichtung der oben angeführten Anlage in der KG Oberpullendorf, GstNr.: 2479; Gewerberied 13

am: 10.04.2025, 08:30 Uhr

Ort: Rathaus Stadtgemeinde Oberpullendorf, Hauptstraße 9, Sitzungssaal des Rathauses

Verhandlungsleiterin: Julia Wessely

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 GewO 1994 i.d.g.F. sowie §§ 40 bis 44 AVG.

HINWEISE:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Parteien, die nicht vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen!

Ergeht an:

den BÜRGERMEISTER von Oberpullendorf p.A. Gemeindeamt mit folgenden Hinweisen: in dreifacher Ausfertigung mit dem Auftrage, die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen. Die Entwurfsunterlagen sind während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Weiters wird die Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 eingeladen, zum gegenständlichen Ansuchen bei der Verhandlung oder innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen.

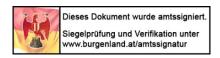
Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zugesandten Einreichunterlagen sind der Verhandlungsleiterin bei der Verhandlung zu übergeben.

Ergeht (weiters) an:

- 1. ÖAMTC-Betriebe, Gesellschaft m.b.H., Baumgasse 129, 1030 Wien, RSb
- 2. Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touringclub, Baumgasse 129, 1030 Wien, RSb
- 3. HAWLIK GERGINSKI Architekten ZT GmbH, Fichtegasse 9/2, 1010 Wien, RSb
- 4. die Gemeinde Oberpullendorf (7350 Oberpullendorf)
- 5. Außenstelle Oberwart des Amtes der Bgld. Landesregierung, Abt. 4 Anlagentechnik, 7400 Oberwart (Ing. Rene Hasler)
- 6. Außenstelle Neutal des Amtes der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 HR Sachverständigendienst Bautechnik, 7343 Neutal (Ing. Jürgen Seidl)
- 7. Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 5 Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik, Gewässeraufsicht Wulkaprodersdorf, 7041 Wulkaprodersdorf (Herbert Schuller)
- 8. das Arbeitsinspektorat für das Burgenland, 7000 Eisenstadt, Franz-Schubert-Platz 2, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Vertreters
- 9. das Landesfeuerwehrkommando f. d. Bgld Brandverhütungsstelle, 7000 Eisenstadt, Leithabergstraße 41
- 10. -15. Anrainer laut Liste

Mit freundlichen Grüßen Für den Bezirkshauptmann:

Julia Wessely



Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf • A-7350 Oberpullendorf • Hauptstraße 56 telefon: +43 57 600 4499 • fax +43 57 600 4477 • E-Mail bh.oberpullendorf@bgld.gv.at www.burgenland.at • Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz